



Steuertext Zinsbegrenzungsvereinbarung Long Stand 02/2020

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Anwendungszeitpunkt

Zinsbegrenzungsvereinbarungen und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 liegt (Variante 1).

Ist die Zinsbegrenzungsvereinbarung während ihrer gesamten Laufzeit Bestandteil einer Finanzierung kann anderes gelten (Variante 2).

3. Besteuerung

a) Steuerliche Behandlung der Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn der Darlehensvertrag nicht der Finanzierung eines vermieteten Wirtschaftsgutes oder einer Kapitalanlage dient und auch sonst keiner Einkunftsart zuzuordnen ist (Variante 1)

Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors). Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen zu beurteilen. Als solche stellen sie Termingeschäfte nach § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG dar. Termingeschäfte unterliegen unabhängig von der Einhaltung von Fristen stets der Abgeltungsteuer.

Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung (bzw. gestaffelt über die Laufzeit der Vereinbarung) stellt die Anschaffung eines Optionsrechtes bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Dauerschuldverhältnisse, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren. Ähnlich wie Zinsen realisieren sich die Ansprüche auf Ausgleichszahlungen durch Zeitablauf, wenn zusätzliche Bedingungen der Vereinbarung eingetreten sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 18.01.2016) ist beim Steuerabzug im Sinne einer cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit des Kontraktes zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen.

Der Aufwand für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung (die Prämie) wird allerdings erst zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 S. 5 EStG). Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden (BMF-Schreiben v. 12.04.2018).

b) Steuerliche Behandlung einer Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn sie während der gesamten Laufzeit Bestandteil der Finanzierung einer Einkunftsquelle ist (Variante 2)

Nach Auffassung der Bank kann bei Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung zu Absicherungszwecken die Zinsbegrenzungsprämie als Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung für einen Ansatz bei der jeweiligen Einkunftsart ist, dass die Zinsbegrenzungsprämie objektiv dem Erwerb, der Sicherung oder Erhaltung von steuerpflichtigen Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart dient, subjektiv auch im Hinblick auf diese Einnahmen getätigt wird und beides hinreichend dokumentiert werden kann.

Zinsbegrenzungsprämien- oder gebühren dienen regelmäßig der Absicherung einer Finanzierung, wenn der Darlehensnehmer durch Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung erreicht, dass die Gesamtbelastung aus dem Darlehen und der Zinsbegrenzungsvereinbarung während des Finanzierungszeitraums ein bestimmtes Zinsniveau nicht überschreiten.

Die Zinsbegrenzungsprämien sind grundsätzlich in voller Höhe im Zeitpunkt ihrer Zahlung als Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart abzugsfähig. Dabei ist bei der Vorabzahlung der Zinsbegrenzungsprämie zu beachten, dass die Finanzverwaltung in dem wirtschaftlich vergleichbaren Fall eines Damnums abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Abzugsfähigkeit im Veranlagungszeitraum der Zahlung, den Abzug im Veranlagungszeitraum der Zahlung abhängig macht von:

- Marktüblichkeit (BFH-Urteil vom 08.03.2016)
- Enger zeitlicher Zusammenhang zum Beginn der Darlehensauszahlung

Behandlung von Ausgleichszahlungen

Übersteigt der Referenzzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze bzw. wird die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschritten, erhält der Kunde von der Bank eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen korrespondieren mit den in Abzug gebrachten Zinsbegrenzungsprämien. Insofern sind die Ausgleichszahlungen als Rückfluss früherer Werbungskosten zu behandeln, die mit einer auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die erhaltenen Ausgleichszahlungen sind daher als Einnahmen derselben Einkunftsart zuzurechnen wie die geltend gemachten Werbungskosten für die Zinsbegrenzungsvereinbarungen. Die Ausgleichszahlungen können danach beispielsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn Zinsbegrenzungsprämien im Rahmen dieser Einkunftsarten zuvor als Werbungskosten in Abzug gebracht wurden.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 2 beschriebenen Sachverhalt dennoch grundsätzlich entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

Verluste aus Termingeschäften

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen.

Aktuell wurden noch keine BMF-Schreiben zu dieser gesetzlichen Neuregelung veröffentlicht, so dass insbesondere die Auswirkungen auf das Kapitalertragsteuerverfahren derzeit nicht absehbar sind.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind wie Optionen zu bilanzieren und zu bewerten. Als abnutzbares Wirtschaftsgut ist die aktivierte Zinsbegrenzungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 EStG linear über die Laufzeit abzuschreiben.

Ausgleichszahlungen stellen steuerlichpflichtige Einnahmen aus Gewerbebetrieb dar, die der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung handelt es sich steuerlich nach herrschender Meinung um ein Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG. Termingeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung erbringt der Kunde eine Geldleistung in der Erwartung, eine Gegenleistung in Geld zu erhalten. Dabei knüpfen das Eintreten sowie die Höhe einer Zahlungsverpflichtung der Bank an eine veränderliche Größe (z.B. 3-M.- EURIBOR) an.

Aus der Qualifizierung der Zinsbegrenzungsvereinbarung als Termingeschäft ergeben sich die folgenden Besonderheiten für die steuerliche Behandlung der daraus erzielten Gewinne oder Verluste. Gewinne des Kunden aus der Zinsbegrenzungsvereinbarung unterliegen der Besteuerung nach den allgemein geltenden Vorschriften für Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für steuerliche Zwecke ist im Rahmen der Gewinnermittlung jedoch nicht auf den sich über die Gesamtperiode des Zinsbegrenzungsvereinbarung ergebenden Saldo abzustellen. Vielmehr ist eine Veranlagungszeitraum bezogene Saldierung aus AfA bezogen auf die Prämie und in diesem Zeitraum empfangenen Zahlungen vorzunehmen. Verluste unterliegen einer Beschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG.

Ein Verlust kann regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.